

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. April 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeidshof te Antwerpen — Belgien) — Edgard Mulders/Rijksdienst voor Pensioenen

(Rechtssache C-548/11) <sup>(1)</sup>

(Soziale Sicherheit — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Art. 1 Buchst. r — Begriff „Versicherungszeiten“ — Art. 46 — Berechnung der Altersrente — Zu berücksichtigende Versicherungszeiten — Grenzgänger — Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit — Zusammentreffen von ähnlichen Leistungen, die von zwei Mitgliedstaaten gezahlt werden — Nichtberücksichtigung dieses Zeitraums als Versicherungszeit — Wohnsitzvoraussetzung — Nationale Antikumulierungsregel)

(2013/C 164/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

#### Vorlegendes Gericht

Arbeidshof te Antwerpen

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Edgard Mulders

Beklagter: Rijksdienst voor Pensioenen

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Arbeidshof te Antwerpen — Auslegung der Art. 1 Buchst. r und 46 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Abl. L 149, S. 2) — Versicherung im Fall von Alter und Tod — Berechnung der Leistungen — Zu berücksichtigende Versicherungszeiten

#### Tenor

Die Art. 1 Buchst. r und 46 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung sind im Licht des Art. 13 Abs. 2 Buchst. a dieser Verordnung und der Art. 45 AEUV und 48 AEUV dahin auszulegen, dass sie verwehren, bei der Berechnung der Altersrente in einem Mitgliedstaat einen Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit, in dem eine Leistung der Krankenversicherung, auf die Beiträge zur Altersversicherung einbehalten wurden, an einen Wanderarbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurde, von den Rechtsvorschriften dieses anderen Mitgliedstaats deswegen nicht als „Versicherungszeit“ im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen, weil der Betreffende nicht in diesem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und/oder eine ähnliche Leistung nach den Rechtsvorschriften des erstgenannten Mitgliedstaats bezogen hat, die nicht mit dieser Leistung der Krankenversicherung kumuliert werden durfte.

<sup>(1)</sup> ABl. C 25 vom 28.1.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. April 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Sibiu — Rumänien) — Mariana Irimie/Administrația Finanțelor Publice Sibiu, Administrația Fondului pentru Mediu

(Rechtssache C-565/11) <sup>(1)</sup>

(Erstattung der von einem Mitgliedstaat unionsrechtswidrig erhobenen Steuern — Nationale Regelung, mit der die von diesem Staat auf die erstattete Abgabe zu zahlenden Zinsen beschränkt werden — Zinsen, die ab dem auf das Datum des Antrags auf Erstattung der Abgabe folgenden Tag berechnet werden — Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht — Effektivitätsgrundsatz)

(2013/C 164/08)

Verfahrenssprache: Rumänisch

#### Vorlegendes Gericht

Tribunal Sibiu

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Mariana Irimie

Beklagte: Administrația Finanțelor Publice Sibiu, Administrația Fondului pentru Mediu

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal Sibiu — Auslegung der Grundsätze der Effektivität, der Äquivalenz und der Verhältnismäßigkeit, von Art. 6 EUV und von Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Zulässigkeit einer nationalen Regelung, die die Höhe des Ersatzes des einem Einzelnen aufgrund eines Verstoßes eines Mitgliedstaats gegen das Unionsrecht entstandenen Schadens beschränkt — Zahlung von gesetzlichen Zinsen auf eine Steuererstattung

#### Tenor

Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, die die bei der Erstattung einer unionsrechtswidrig erhobenen Steuer zu zahlenden Zinsen auf die Zinsen beschränkt, die ab dem auf das Datum des Antrags auf Erstattung der Steuer folgenden Tag angefallen sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 25 vom 28.1.2012.